ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0067/2022),

A. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die alleinige Verantwortung für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union trägt, und dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;

B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union keine legislativen Aufgaben wahrnimmt;

C. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt und dass nach dem geltenden Rahmen die Kommission den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;

D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates (das „Generalsekretariat“) unterstützt werden, und in der Erwägung, dass der Generalsekretär für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;

E. in der Erwägung, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;

F. in der Erwägung, dass durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren das Parlament seit dem Jahr 2009 gezwungen ist, dem Generalsekretär des Rates die Entlastung zu verweigern;

G. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde es im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Anwendung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

H. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Organe der Union, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union und einer demokratischen Kontrolle der Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;

I. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung bestätigt hat, dass die Steuerzahler und die Öffentlichkeit das Recht haben, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden;

J. in der Erwägung, dass in den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten (die „Bürgerbeauftragte“) im Fall OI/2/2017/TE festgestellt wurde, dass die Verwaltungsverfahren des Rates in Bezug auf die Transparenz des Rechtsetzungsprozesses Missstände aufweisen und angegangen werden sollten, um es den Bürgern zu ermöglichen, den Gesetzgebungsprozess in der Union zu verfolgen;

1. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in Bezug auf die geprüften Themen im Zusammenhang mit den Humanressourcen und der Beschaffung für den Rat keine wesentlichen Schwachstellen festgestellt hat;

2. betont, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungstätigkeit zu dem Schluss gekommen ist, dass die Zahlungen für die Verwaltungsausgaben der Organe der Union, einschließlich des Rates, für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt keine wesentlichen Fehler aufwiesen;

3. begrüßt, dass der Rechnungshof keine spezifischen Probleme in Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge oder nach Prüfung des Überwachungs- und Kontrollsystems des Rates festgestellt hat;

4. ist sich bewusst, dass sich Kapitel 9 „Verwaltung" des Jahresberichts des Rechnungshofs auf Ausgaben für Humanressourcen, Gebäude, Ausrüstung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie konzentriert und dass der Rechnungshof angibt, dass diese Ausgaben mit einem geringen Risiko verbunden sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des Rates im Jahr 2020 auf 590 633 000 EUR (im Vergleich zu 581 895 459 EUR im Jahr 2019) belief; stellt eine Aufstockung des Haushalts um 1,5 % im Vergleich zu 2019 fest, was den negativen Trend der jährlichen Haushaltsaufstockung bestätigt (1,6 % im Jahr 2019, 2 % im Jahr 2018 und 3 % im Jahr 2017); stellt fest, dass der Anteil des Rates unter Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) von 6,3 % im Jahr 2015 auf 5,8 % im Jahr 2020 zurückgegangen ist; stellt eine hohe Gesamtvollzugsquote von 93,15 % fest (gegenüber 92,3 % im Jahr 2019);

6. nimmt zur Kenntnis, dass der Haushalt des Rates hauptsächlich ein Verwaltungshaushalt ist und dass ein großer Teil der Ausgaben auf das Personal, Gebäude (einschließlich Mobiliar und Ausstattung) und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb entfällt; bekräftigt seine Forderung, die es bereits in früheren Entschließungen zum Haushalt zum Ausdruck gebracht hat, zur Verbesserung der Transparenz, Rechenschaftspflicht und Ausgabeneffizienz der beiden Organe für den Europäischen Rat und den Rat zwei getrennte Haushaltspläne aufzustellen;

7. stellt fest, dass sich die von 2019 auf 2020 übertragenen Mittel auf insgesamt 52 543 491 EUR beliefen (verglichen mit 56 599 584 EUR Übertrag von 2018 auf 2019), und begrüßt, dass die Vollzugsquote 86,4 % (45 375 664 EUR) betrug, wobei die Mittel hauptsächlich für Gebäude, Computersysteme, Verdolmetschung und technische Ausstattung eingesetzt wurden;

8. stellt fest, dass sich die Mittelübertragungen von 2020 auf 2021 auf 12,6 % erhöht haben (verglichen mit 9,8 % von 2019 auf 2020); erinnert den Rat daran, dass Übertragungen als Ausnahmen vom Grundsatz der Jährlichkeit des Unionshaushalts gelten und ein Indikator für eine zu hohe Veranschlagung des Haushalts sein könnten, und fordert den Rat auf, seine Bemühungen zu verstärken, um überhöhte Haushaltsvoranschläge zu vermeiden;

9. stellt fest, dass die Zahlungen des Rats im Jahr 2020 5,2 % des Haushalts der Union ausmachten; stellt fest, dass die durchschnittliche Zahlungsfrist von Rechnungen. die an das Generalsekretariat des Rates gestellt wurden, im Jahr 2020 20 Tage betrug (verglichen mit 19 Tagen im Jahr 2019), wobei die in der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) festgelegte maximale Frist 30 Kalendertage beträgt;

10. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie Auswirkungen auf den Vollzug des Haushaltsplans 2020 hatte; stellt fest, dass die geringere Anzahl von physischen Treffen zu geringeren Reisekosten für die Delegierten und Dolmetschkosten führte; stellt fest, dass dieser Minderverbrauch an Haushaltsmitteln auf der Haushaltsebene durch erhöhte Ausgaben für Informationstechnologie ausgeglichen wurde, die anfielen, um die Kapazitäten für Fernarbeit schnell auszubauen und die Geschäftsfortführung im Krisenfall sicherzustellen; stellt fest, dass durch diese Ausgaben wichtige Bereiche wie der Erwerb neuer Software, externe Hilfe sowie die Bereitstellung von Hardware zur Erleichterung des Arbeitens von zu Hause abgedeckt wurden;

11. stellt fest, dass die Mittel im Jahr 2020 durch 46 Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung neu zugewiesen wurden; stellt fest, dass es das Ziel dieser Mittelübertragungen war, die Kapazitäten des Rats für Telearbeit zu erhöhen und die Infrastruktur für Videokonferenzen auszubauen, einschließlich des Erwerbs zusätzlicher IT-Ausrüstung, von Lizenzen und Kommunikationsinstrumenten; stellt fest, dass die Mittel insgesamt von den Haushaltslinien für Dolmetsch-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten sowie Kosten für Gebäudesicherheit und -überwachung und verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen auf die Haushaltslinien für Installationsarbeiten, den Erwerb von Ausrüstung und Software sowie Hilfe für den Betrieb und die Entwicklung von Computersystemen übertragen wurden;

([1]) Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

12. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2020 die vom Rat und drei weiteren Organen der Union ausgerichteten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen für ihre Bediensteten ohne Bemerkungen geprüft hat und dass in den Spezifikationen der Ausschreibung strenge Mindestanforderungen wie die europäischen Referenzqualitätsstandards enthielten; ist sich bewusst, dass der erfolgreiche Bieter in vier Fällen keine vollständigen Nachweise dafür vorgelegt hat, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe alle Mindestqualitätsanforderungen erfüllt waren, was den Rat veranlasst hat, Labortests durchzuführen, aus denen hervorging, dass die persönliche Schutzausrüstung tatsächlich den Anforderungen entsprach;

Internes Management, Leistung, interne Kontrolle

13. stellt fest, dass durch den unerwarteten Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die darauf folgende Ausnahmesituation ein sofortiges Vorgehen und organisatorische Maßnahmen erforderlich waren, um die Fortführung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen; nimmt mit Befriedigung die schnelle und wirksame Reaktion des Rats auf diese Krise zur Kenntnis, die in verschiedenen Bereichen zu einer Anzahl strukturierter Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäftstätigkeit geführt hat;

14. stellt fest, dass der Rat Sitzungen, Maßnahmen zur Modernisierung der Verwaltung und Gesetzgebungstätigkeiten als quantitative Indikatoren einsetzt, um den Umfang der im Laufe des Jahres durchgeführten Tätigkeiten zu bestimmen; stellt fest, dass durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Gesamtanzahl an Sitzungen im Jahr 2020 — verglichen mit 2019 — um 54,1 % (4 148) zurückging; stellt fest, dass das Generalsekretariat des Rates im Jahr 2020 3 086 institutionelle Sitzungen und Sitzungen mit Drittländern (verglichen mit 3 983 im Jahr 2019) sowie 434 sonstige Sitzungen (verglichen mit 3 685 im Jahr 2019) durchführte und dass 39,2 % der Sitzungen im Fern- oder Hybridformat stattfanden;

15. begrüßt — mit einem besonderen Augenmerk auf dem Umgang mit den Arbeitseinschränkungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben haben — die Fortschritte bei der internen Organisation des Generalsekretariats, etwa die erhöhte Anzahl von Plattformen und die erhöhte Bandbreite für Telearbeitstätigkeiten sowie die Installation von geeigneter Ausrüstung für Videokonferenzen in kleinen Besprechungsräumen, um das Abhalten hybrider Sitzungen zu erleichtern;

16. stellt fest, dass der Rat im Jahr 2020 mit insgesamt 1 328 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Rechtsakten seine Gesetzgebungstätigkeit trotz der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen herausfordernden Arbeitsbedingungen im Vergleich zu 2019 (1 326 Rechtsakte) im gleichen Umfang aufrechterhalten hat;

17. nimmt zur Kenntnis, dass der Rat über einen Rahmen für die interne Kontrolle verfügt, mit dem hinreichend sichergestellt wird, dass die Ziele verwirklicht werden; ist sich bewusst, dass das Risikomanagement durch das Führen von Registern über die ermittelten Risiken erfolgt, die dann zusammen mit den Auswirkungen der getroffenen Abhilfemaßnahmen bewertet werden;

18. ist sich der Tatsache bewusst, dass der Interne Prüfer im Rahmen des dreijährigen risikobasierten Strategieplans des Rates eine Reihe von Prüfungen durchgeführt hat, ohne dass er Empfehlungen mit hoher Priorität ausgesprochen hat;

19. weist darauf hin, dass zentrale Leistungsindikatoren ein weithin anerkanntes Instrument zur Messung der Verwirklichung der gesetzten Ziele sind; fordert den Rat auf, in seine Managementberichte Übersichten über seine zentralen Leistungsindikatoren und die damit verbundenen Ergebnisse aufzunehmen;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

20. stellt fest, dass die Zahl der Stellen im Stellenplan für 2020 auf 3 029 (gegenüber 3 033 Stellen im Jahr 2019) festgelegt wurde, von denen am 31. Dezember 2020 2 905 besetzt waren; stellt fest, dass die Besetzungsquote fast 96 % beträgt;

21. bedauert, dass es an Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans des Rates für die Gleichstellung und die Maßnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung, die beim Rat arbeiten, mangelt; fordert den Rat auf, der Haushaltsbehörde Informationen zum Geschlechterverhältnis, zur geografischen Verteilung und zu den Behinderungen seiner Bediensteten sowie zu den diesbezüglichen internen Maßnahmen bereitzustellen;

22. weist erneut auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“ als institutionelles Forum hin, damit die Geschlechtergleichstellung stärker in die Strategien der Union einbezogen wird, die diesbezüglichen Maßnahmen koordiniert und Fortschritte in den wichtigsten Dossiers zur Geschlechtergleichstellung erzielt werden und der Schutz der Frauenrechte und die Geschlechtergleichstellung harmonisiert werden; bedauert, dass der Rat diese Forderung des Parlaments bislang ignoriert hat;

23. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 286 Absatz 2 AEUV der Rat die Mitglieder des Rechnungshofs nach Anhörung des Parlaments ernennt, und ist sich bewusst, dass es schwierig ist, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen, da die Nominierung von Kandidaten in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und jeder Mitgliedstaat nur einen Kandidaten auf einmal benennen kann; hält es jedoch für inakzeptabel, dass der Rechnungshof seit seiner Gründung im Jahr 1977 unter insgesamt 112 Mitgliedern nur 16 weibliche Mitglieder hatte (85,7 % Männer und 14,3 % Frauen) und dass der Rechnungshof im Jahr 2020 nur 8 weibliche Mitglieder gegenüber 18 männlichen Mitgliedern hatte; fordert den Rat auf, die Gesamtzusammensetzung des Rechnungshofs zu betrachten, sodass bei Nominierungsbeschlüssen insbesondere die Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern Berücksichtigung findet, sowie dieses Problem mit konkreten Maßnahmen anzugehen, etwa indem dem Parlament mindestens zwei Kandidaten aus jedem Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, bei denen es sich um eine Frau und einen Mann handelt;

24. stellt fest, dass der interne Plan zur Prävention psychosozialer Risiken 2020–2022 angenommen wurde, bei dem ein Schwerpunkt auf der Prävention von Burn-out-Syndromen und auf guter Beziehungen bei der Arbeit liegt; stellt fest, dass der Plan mithilfe von Erhebungen über psychosoziale Risiken, speziellen Informationsveranstaltungen und Schulungen sowie vielfältigen Maßnahmen des Sozialdienstes umfassend in die Reaktion des Generalsekretariats auf COVID-19 integriert wurde; nimmt mit Genugtuung die umfassende Unterstützung zur Kenntnis, die den Bediensteten, Teams und Führungskräften durch Organisationspsychologen und klinische Psychologen sowie Sozialarbeiter zur Verfügung gestellt wurde, deren Maßnahmen im Jahr 2020 in einem signifikanten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie standen;

25. stellt fest, dass im Jahr 2020 385 Personen (im aktiven Dienst oder im Ruhestand) den Sozialen Dienst in Anspruch nahmen, der 4 425 Maßnahmen durchführte, von denen einige mit dem Umgang mit dem durch die COVID-19-Pandemie verursachtem Stress zusammenhingen, und dass der interne Psychologe insgesamt 164 individuelle Anfragen bearbeitet hat; würdigt die Tatsache, dass Psychologen und Sozialarbeiter bei einem kritischen Vorfall ein integraler Bestandteil des psychosozialen Maßnahmenplans sind;

26. stellt fest, dass das Praktikumsbüro mehr als 10 000 Praktikumsbewerbungen verarbeitet hat, von denen es 110 Praktikanten ausgewählt hat, darunter eine Anzahl von Praktikanten mit Behinderungen, die im Rahmen des neuen Programms mit positiven Maßnahmen ausgewählt wurden; wiederholt die Aufforderung an den Rat, dafür zu sorgen, dass alle seine Praktikanten eine angemessene Vergütung erhalten;

Ethikrahmen und Transparenz

27. stellt fest, dass Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Ethik und erwartetes Verhalten durchgeführt wurden; stellt fest, dass sich die neue Ethikstrategie Ende 2020 in Vorbereitung befand und dass diese Arbeit durch die Entwicklung einer neuen nutzerzentrierten Ethikplattform im Intranet des Rates vorangetrieben wurde; bedauert es jedoch, keine Informationen über den für alle Bediensteten geltenden Verhaltenskodex erhalten zu haben;

28. begrüßt die politische Einigung über das Transparenz-Register für Interessenvertreter, die am 15. Dezember 2020 ([2]) von Parlament, Rat und Kommission erzielt wurde; bedauert jedoch die unter Ziffer 5 des Beschlusses des Parlaments vom 27. April 2021 über den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenzregister ([3]) angesprochenen Beschränkungen, etwa dass das Transparenzregister für die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten nur im Rahmen freiwilliger Regelungen gilt; besteht darauf, dass sich alle Ständigen Vertretungen durch freiwillige Regelungen während des Ratsvorsitzes ihres Mitgliedstaats und danach aktiv daran beteiligen; fordert den Rat, einschließlich der Vertreter der Mitgliedstaaten, nachdrücklich auf, die bestehenden Ethikregeln zu harmonisieren, zu verbessern und durchzusetzen, insbesondere in Hinblick auf Interessenkonflikte, Drehtüreffekte und Transparenzvorschriften für Lobbyarbeit; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Gesetzgebungsdossiers zunehmend an den Europäischen Rat weitergeleitet werden, der weder eine Legislativ- noch eine Exekutivfunktion hat, nicht die gleichen Transparenzstandards wie der Rat anwendet und nicht zur Rechenschaft gezogen wird;

([2]) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1).

([3]) ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 127.

29. missbilligt die Tatsache, dass auf Unternehmenssponsoring zurückgegriffen wird, um die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Finanzierung ihres Ratsvorsitzes teilweise zu decken; bekräftigt seine Sorge, dass diese Praxis eine Rufschädigung verursacht hat und künftig verursachen könnte, weil das Ansehen des Rates und der Union insgesamt durch alle tatsächlichen oder mutmaßlichen Interessenkonflikte gefährdet wird; erinnert an die von Organisationen, die im Bereich der Transparenz und Rechenschaftspflicht tätig sind, eingereichten Petitionen, in denen die rotierenden Ratsvorsitze aufgefordert werden, jegliches Sponsoring abzulehnen; bedauert es, dass im Leitfaden zum Sponsoring, der 2021 in das Handbuch für den Vorsitz im Rat aufgenommen wurde, kein gemeinsames Regelwerk von klaren, konkreten und verbindlichen Vorschriften festgelegt wurde; sieht ein, dass die finanziellen Mittel aus den nationalen Haushalten unter den Mitgliedstaaten erheblich variieren und das jeder Mitgliedstaat unabhängig von seiner Größe und seinen Haushaltsmitteln die gleichen Chancen haben sollte, einen erfolgreichen Ratsvorsitz zu organisieren, und bekräftigt daher seine Aufforderung an den Rat, eine Aufnahme des Ratsvorsitzes in die Haushaltsplanung zu prüfen, um die Kontinuität und Effizienz des Arbeitsprozesses sicherzustellen;

30. ist sich der zentralen Rolle bewusst, die der Rat bei den Ernennungs- und Einstellungsverfahren für die Organe und Einrichtungen der Union innehat, insbesondere für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, die Mitglieder des Rechnungshofs und die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses; empfiehlt im Hinblick auf die Sicherstellung und Stärkung der demokratischen Teilhabe der relevanten Interessenträger mit Nachdruck eine Überprüfung der Ausübung dieses Vorrechts; bedauert, dass der Rat es wiederholt versäumt hat, die Empfehlungen des Parlaments im Rahmen seiner beratenden Funktion bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu berücksichtigen;

31. verweist erneut auf die Stellungnahme des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 13/2019: „Der Ethikrahmen der geprüften EU-Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“ dahin gehend, dass ethisches Verhalten „zu einer verbesserten Haushaltsführung und einem erhöhten Vertrauen der Öffentlichkeit [beiträgt], was für eine erfolgreiche öffentliche Politik unerlässlich ist“, und — insbesondere — dass „[u]nethisches Verhalten von Bediensteten und Mitgliedern der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) […] großes öffentliches Interesse auf sich [zieht] und […] das Vertrauen in die EU [schmälert]; fordert den Rat daher nachdrücklich auf, die Stellungnahmen des Parlaments zu beachten und die Ernennung von Kandidaten abzulehnen, die der Glaubwürdigkeit der Union potenziell schaden könnten, beispielsweise aufgrund unzureichender fachlicher Kompetenz oder früherer unethischer Verhaltensweisen;

32. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Empfehlungen, die die Bürgerbeauftragte im Anschluss an ihre strategische Untersuchung im Fall OI/2/2017/TE zur Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens im Rat ausgesprochen hat, insbesondere dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten in maschinenlesbarem Format leichter zugänglich gemacht werden sollen, was schon 2013 der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung ([4]) zu Transparenz und Zugang zu Dokumenten formuliert hat; ist der Auffassung, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten es den Bürgern ermöglichen würde, mehr an der Rechtsetzung der Union teilzuhaben und diese besser zu verstehen; begrüßt die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz bei der Gesetzgebung, die der Rat im Juli 2020 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten angenommen hat, einschließlich der proaktiven Veröffentlichung von Beratungen zu Gesetzesentwürfen sowie des Mandats des Rates für Verhandlungen mit dem Parlament; bedauert jedoch, dass der Beschlussfassungsprozess im Rat immer noch alles andere als uneingeschränkt transparent ist; fordert den Rat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten und den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union nachzukommen.

33. bekräftigt seine tiefe Besorgnis darüber, dass bei den an politischen und haushaltspolitischen Entscheidungen beteiligten Vertretern der Mitgliedstaaten Interessenkonflikte bestätigt wurden; fordert den Rat erneut nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass Vertreter von Mitgliedstaaten, die über in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen unmittelbar in den Genuss von Beihilfen der Union kommen können, nicht an den damit zusammenhängenden politischen oder haushaltspolitischen Beratungen und Abstimmungen beteiligt sind; fordert den Rat auf, das Parlament über die notwendigen Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen wurden, zu informieren;

34. teilt die Besorgnis des Rechnungshofs darüber, dass es keinen gemeinsamen Ethikrahmen der Union für die Arbeit der Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat gibt, wie dies im Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 13/2019 zum Ausdruck kam; weist erneut auf die Pflicht des Rates hin, sich mit Interessenkonflikten auf hoher Ebene und Drehtüreffekten zu befassen und diese Probleme zu lösen und die Verbindlichkeit der bestehenden Transparenzvorschriften für Lobbyarbeit auszuweiten;

([4]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2013, Rat der Europäischen Union gegen Access Info Europe, C-280/11 P, ECLI:EU:C:2013:671.

35. fordert den Rat erneut nachdrücklich auf, den Verhaltenskodex für den Präsidenten des Europäischen Rates mit denjenigen des Parlaments und der Kommission in Einklang zu bringen, damit es für die Zeit nach dem Ausscheiden des Präsidenten des Europäischen Rates aus dem Amt Regeln gibt, die für die Genehmigung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Rechtsetzung der Union gelten;

Digitalisierung, Cybersicherheit, Datenschutz

36. stellt fest, dass die finalen Haushaltsmittel, die dem Generalsekretariat für digitale Dienste zur Verfügung gestellt wurde, wie bei den Überprüfungen in der Mitte und am Ende des Jahres festgestellt wurde, erheblich — um 10,6 Millionen — auf einen Endbetrag von 54 675 000 EUR angestiegen sind, wodurch eine Ausführungsquote von 99,99 % erreicht wurde;

37. bekräftigt seine Forderung an den Rat, quelloffene Technologien zu nutzen, um sich nicht in eine Abhängigkeit von bestimmten Anbietern zu begeben, die Kontrolle über seine eigenen technischen Systeme zu behalten, mehr Sicherheit mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz seiner Nutzer zu bieten und die Sicherheit und die Transparenz für die Öffentlichkeit zu erhöhen;

Gebäude und Sicherheit

38. stellt fest, dass die Gebäudepolitik des Rats seit 2004 darauf abzielt, dass letztendlich alle seine Aktivitäten in Brüssel in Gebäuden stattfinden, die sich in geografisch begrenzten Bereichen befinden und in seinem Besitz sind; legt dem Rat nahe, seine Gebäudestrategie anzupassen, damit die Arbeitsweisen berücksichtigt werden, die wahrscheinlich Teil von lang anhaltenden oder dauerhaften Arbeitsmodellen sein werden, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Räume oder Mehrzweckbereiche;

Umwelt und Nachhaltigkeit

39. begrüßt die Bemühungen des Rates, seinen ökologischen Fußabdruck für alle seine Gebäude — die seit 2016 im Rahmen des europäischen Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert sind — zu verringern; begrüßt die Veröffentlichung einer detaillierten Umwelterklärung im Oktober 2020 auf der Grundlage der Daten von 2019;

40. stellt fest, dass der Rat am 31. Dezember 2020 3 469 Zertifikate für saubere Energie besaß; ist sich bewusst, dass solche Zertifikate, die — auf der Grundlage der Energie, die im Jahr 2020 von den auf den Dächern der Gebäude des Rats befindlichen Solarpaneelen generiert wurde — von der regionalen Energiemarkt-Regulierungsbehörde zugeteilt werden und dass diese — unter Einhaltung der entsprechenden Verkaufsverfahren — 2021 auf dem offenen Markt verkauft werden;

41. fordert den Rat auf, sich ausdrücklich an einer „Papierlos"-Kampagne zu beteiligen und einen strukturierten Ansatz zu verfolgen, um die nachhaltige Mobilität der Bediensteten zu erhöhen; legt dem Rat nahe, eine nachhaltige Berichterstattung zum Energiemanagement in Gebäuden einzuführen, um präzise Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs zu ermöglichen;

Kommunikation und Mehrsprachigkeit

42. stellt fest, dass sich die Zahl der Nutzer auf verschiedenen Plattformen der sozialen Medien von 2019 bis 2020 auf etwa 443 000 Follower bei Facebook (ein Anstieg um 8 %), etwa 561 000 Follower bei Twitter (ein Anstieg um 22 %) und etwa 167 000 Follower bei Instagram (ein Anstieg um 37 %) erhöht hat; stellt fest, dass die Zahl der Besuche der Website des Rates um 39 % gestiegen ist und im Jahr 2020 mehr als 16 Millionen Besuche erreicht hat; fordert den Rat auf, in auf quelloffenen Technologien basierenden sozialen Medien präsent zu sein, um die Transparenz zu erhöhen und mehr Unionsbürger zu erreichen;

43. stellt fest, dass der Rat im Zusammenhang mit seiner verstärkten Kooperation mit den Mitgliedstaaten im Bereich der Kommunikation zu COVID-19 mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammengearbeitet hat, um das Kommunikator-Portal — eine sichere Plattform zum Teilen wiederverwendbarer digitaler Inhalte mit den Mitgliedstaaten — einzurichten;

44. ist sich bewusst, dass der Rat das erste Organ der Union war, das ein COVID-19-Informationsportal auf seiner Website mit dem Ziel eingerichtet hat, regelmäßig und in verständlicher Art die Reaktionen der Union im Allgemeinen und des Rates im Besonderen auf die COVID-19-Pandemie zu erläutern;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

45. fordert den Rat auf, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([5]), festgelegten Verpflichtungen umfassend zu erfüllen;

46. ist der Überzeugung, dass die Konferenz zur Zukunft Europas Bürgern der Union und den Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit bieten kann, ihre Ansichten zu äußern und Verschläge zur Erhöhung der Transparenz und demokratischen Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Haushalt der Union sowie insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz und Lesbarkeit des Haushalts des Rates zu erörtern;

Sachstand beim Entlastungsverfahren

47. hebt die Zuständigkeit des Parlaments hervor, gemäß Artikel 319 AEUV sowie den anwendbaren Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise Entlastung zu erteilen, insbesondere die Zuständigkeit, Entlastung zu erteilen, damit die Transparenz gewahrt und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union sichergestellt wird;

48. betont, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Organe der Union zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Organ der Union Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu erteilen, vom Parlament weiterhin fortgesetzt werden sollte;

49. hebt hervor, dass es für das Parlament in der aktuellen Situation, in der es nur die Berichte des Rechnungshofs und des Bürgerbeauftragten sowie die Informationen auf der Website des Rates prüfen kann, aber keine schriftlichen oder mündlichen Antworten des Rates im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens erhält, in der also der Rat sich weigert, mit dem Parlament im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren für den Haushalt zusammenzuarbeiten, unmöglich ist, eine fundierte Entscheidung zum Entlastungsverfahren zu treffen;

50. bedauert, dass der Rat seit mehr als einem Jahrzehnt zeigt, dass keine politische Bereitschaft besteht, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, was es dem Parlament unmöglich macht, eine fundierte Entscheidung über die Erteilung der Entlastung zu treffen; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft negativ auf beide Organe auswirkt und die Verwaltung und demokratische Kontrolle des Haushalts der Union in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürger in die Union als transparente Organisation untergräbt; bedauert zutiefst, dass der Rat seit mehr als zehn Jahren die loyale Zusammenarbeit im Rahmen des Entlastungsverfahrens verweigert;

51. betont, dass die derzeitige Situation zwar durch eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Verträge verbessert werden muss, durch eine Überarbeitung der Verträge jedoch das Entlastungsverfahren klarer und transparenter gestaltet werden könnte, indem dem Parlament die ausdrückliche Befugnis eingeräumt wird, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einzeln Entlastung zu erteilen;

52. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass die Zuständigkeit des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet wird; fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren gebührend zu befolgen;

([5]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

53. hält es für inakzeptabel, dass die COVID-19-Pandemie und die dadurch entstandene Ausnahmesituation als Entschuldigung dafür genutzt wurden, die interinstitutionellen Verhandlungen über das Entlastungsverfahren nicht wieder aufzunehmen; ist dennoch weiterhin der Überzeugung, dass in dieser Angelegenheit eine Einigung möglich ist, wenn der Rat politische Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen sollte; fordert den Rat daher auf, ohne weitere Verzögerung die Verhandlungen mit dem Parlament wieder aufzunehmen, um im aktuellen Rahmen des Entlastungsverfahrens eine Lösung zu finden, wenn er daran interessiert ist, den Unionsbürgern zu zeigen, dass er eine angemessene Haushaltskontrolle und Transparenz ernst nimmt und gleichzeitig die jeweiligen Rollen des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren achtet.